

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Ersatz eines Teilstücks der Donau-Bodensee-Erdgasleitung durch Unterdükerung im Bereich der Illerkreuzung südlich von Senden (BY) und Illerkirchberg (BW) sowie Abbau der bestehenden Rohrbrücke bei Fl.km 10 +350 durch die terranets bw GmbH - Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2, 7 Abs. 2 UVPG -
Bekanntmachung der
Regierung von Schwaben
vom 18. September 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-87/1 153

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu
Sitzung des Planungsausschusses 156

Regionaler Planungsverband
der Region Augsburg (9)
Sitzung der Verbandsversammlung 156

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe
Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 7. September 2020 157

Zweckverband Landestheater Schwaben
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 14. September 2020 157

Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 22. September 2020 158

Krankenhauszweckverband Augsburg
Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsversammlung 159

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 159

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Ersatz eines Teilstücks der Donau-Bodensee-Erdgasleitung durch Unterdükerung im Bereich der Illerkreuzung südlich von Senden (BY) und Illerkirchberg (BW) sowie Abbau der bestehenden Rohrbrücke bei Fl.km 10 +350 durch die terranets bw GmbH - Vorprüfung nach den §§ 5, 9 Abs. 2, 7 Abs. 2 UVPG -

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 18. September 2020
Gz.: RvS-SG21-3321.1-87/1**

1. Die terranets bw GmbH plant den Ersatz eines Teilstücks der Donau-Bodensee-Erdgasleitung (DOB) durch Unterdükerung im Bereich der Illerkreuzung südlich von Senden (BY) und Illerkirchberg (BW) sowie

den Abbau der ca. 260 m langen Rohrbrücke bei Fl.km 10 +350.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Naturraum „Unteres Illertal“ der Naturraumgroßeinheit „Donau-Iller-Lechplatte“ und steht im Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsprojekt des Landes Baden-Württemberg und des Freistaats Bayern zur Gewässerentwicklung „Agile Iller – Maßnahme Nr. 53 – Illerentwicklung Fl.km 13+600 bis 9+242 (Ayer Wehr)“. Der Abbau der bestehenden Rohrbrücke soll langfristig gesehen zu einer positiven Entwicklung des Naturraumes beitragen. Als Ersatz für die Rohrbrücke ist eine grabenlose Erdverlegung der Leitung über eine Strecke von ca. 530 m vorgesehen. Die Kreuzung der DOB mit der Iller befindet sich ca. 2 km südöstlich der Gemeinde Senden (BY) sowie ca. 1,8 km südlich der Gemeinde

Illerkirchberg (BW). Der geplante Abschnitt der Leitung beginnt auf dem Grundstück Flur-Nr. 507, Gemarkung Oberkirchberg und endet auf dem Grundstück Flur-Nr. 210/49, Gemarkung Illerzell.

Vor der Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 43 b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach den § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 19.2.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird durch die Behörde geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist das nicht der Fall, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt jedoch die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in einer zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

2. Die Regierung von Schwaben hat auf Antrag der terranets bw GmbH das Vorhaben summarisch geprüft und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Anlage 3 zum UVPG voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen eintreten können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

- 2.1. Das zu erneuernde Teilstück der Erdgasleitung befindet sich südöstlich der Gemeinde Senden (BY) bzw. südlich der Gemeinde Illerkirchberg und kreuzt die Iller bei Fl.km 10 +350.

Bei dem Vorhaben liegen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor. Durch die Erdverlegung der Erdgasleitung und den Abbau der Rohrbrücke sind das

FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliches Illertal“ (Nr. 7625-311) und das FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ (Nr. 7726-371) betroffen. Daneben werden auch die Naturschutzgebiete „Obere und Untere Au“ (Nr. 00552.01) sowie „Wochenau und Illerzeller Auwald“ (NSG-00473.01), zwei Landschaftsschutzgebiete („Illerkirchberg“ Nr. 4259003000035; „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ Nr. 00513.01), ein gesetzlicher Bodenschutzwald mit Lawinenschutzfunktion nach § 30 LWaldG in Baden-Württemberg sowie zwei gesetzlich geschützte Biotope (Auwälder) nach § 30 BNatSchG und zwei Überschwemmungsgebiete („ÜSG Iller (Illerkirchberg)“ in Baden-Württemberg; „ÜSG der Iller im Bereich des Landkreises Neu-Ulm von Fl.km 2+600 bis Fl.km 35+150“ in Bayern) tangiert.

- 2.2. Durch das Vorhaben werden, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele dieser Gebiete betreffen.

Das Vorhaben führt bei Einhaltung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wird durch den Bau und Betrieb der Leitung nicht beeinträchtigt. Von der Leitung gehen im Betrieb keine relevanten Immissionen aus. Auf Grund der großen Entfernung zur nächsten Wohnbebauung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen infolge des durch den Bau auftretenden Lärms nicht zu erwarten.

Da die Leitung erdverlegt wird, führt das Vorhaben auch zu keinen zusätzlichen erheblichen langfristigen Einschränkungen der Belange Erholung und Naturgenuss für den Menschen. Lediglich in der Bauphase können Beeinträchtigungen des Erholungsgebietes um die Baggerseen eintreten, diese werden jedoch durch eine entsprechende Koordination von Bauablauf und Bauzeiten möglichst minimiert.

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogene Aus-

gleichsmaßnahmen wirksam ausgeschlossen werden. Diesbezüglich sind u.a. die Ausweitung von Tabuzonen, Beschränkungen der Baufelder und der Bauzeit, Erhaltung bzw. Ersatz von Habitaten (CEF-Maßnahmen) sowie der Erhalt von Vegetationsstreifen um die vorhandenen Baggerseen vorgesehen.

Das FFH-Gebiet 7726-371.01 „Untere Illerauen“ ist durch die Unterdükerung und den Rückbau der Rohrbrücke betroffen. Das Naturschutzgebiet „Wochenau und Illerzeller Auwald“ wird durch die Unterdükerung tangiert und das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ ist vom Rückbau der Rohrbrücke sowie der Fundamente berührt. Die Eintrittsflächen für die Unterdükerung liegen außerhalb der FFH- und Naturschutzgebiete. Im Bereich des Rückbaus wird überwiegend in durch vorhandene Schutzstreifen bereits vorbelastete Biotoptypen eingegriffen, randlich ist jedoch auch der Lebensraumtyp 91F0 „Hartholzauenwälder“ betroffen. Die Auwälder auf der westlichen Seite der Iller sind als gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG erfasst und unmittelbar vom Rückbau der Rohrbrücke und der dazugehörigen Fundamente betroffen.

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie ergänzende Vermeidungs- (Belassen von gerodeten Bäumen und Gehölzen als Totholz) und Wiederherstellungsmaßnahmen (Initialpflanzung von autochthonen Hauptbaumarten im Bereich der Hartholzauenwälder) werden die Beeinträchtigungen in sensiblen Bereichen der FFH-Gebiete und der Naturschutzgebiete reduziert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete sowie von Arten und Lebensraumtypen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt werden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die geplante Maßnahme im Rahmen vorübergehender Flächeninanspruchnahme sowie durch baubedingte Immissionen zwar beeinträchtigt, allerdings können unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die auftretenden Beeinträchtigungen wirksam begrenzt bzw. ausgeschlossen oder kompensiert werden. Dadurch verbleiben keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter.

Für das Schutzgut Fläche bringt die Erdverlegung der Gasleitung keine erheblichen dauerhaften Beeinträchtigungen mit sich, da lediglich eine bauzeitliche Inanspruchnahme von ca. 26.700 m² erfolgt. Zudem wird mit dem Abbau der Rohrbrücke die bisherige

Flächeninanspruchnahme im Auwald reduziert, da u.a. die Fundamentstandorte entsiegelt werden.

In Bezug auf das Schutzgut Boden ist ebenfalls nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, da diese durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden können. Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben finden hauptsächlich während der Bauzeit statt. Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam beschränkt werden. So werden u.a. die abgetragenen Böden getrennt gelagert und nach Beendigung der Maßnahme wieder schichtweise eingebaut und rekultiviert. Dabei sind die DIN-Vorgaben zum Bodenschutz einzuhalten. Dauerhaft werden lediglich tertiäre Bodensedimente von ca. 250-300 m² entnommen, davon nicht mehr benötigte Anteile werden fachgerecht und ordnungsgemäß entsorgt.

Mit dem Abbau der oberirdischen Leitung wird das Landschaftsbild entlastet. Belastend wirken die temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Bauphase. Auf lange Sicht gesehen stellt das Vorhaben im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft eine Verbesserung dar.

Die geplante Maßnahme befindet sich im Bereich der Iller, einem Gewässer erster Ordnung, daneben werden die beiden Waldbaggerseen Senden tangiert. Zudem berührt das geplante Vorhaben zwei Überschwemmungsgebiete. Während der Baumaßnahme kann es zu einer geringfügigen Beeinträchtigung der Iller und der Überschwemmungsgebiete kommen. Die Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt und reversibel. Auch die geplante Wasserhaltung im Bereich der Baugruben wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut (Grund-)Wasser aus, da das Tagwasser wieder versickern soll bzw. gegebenenfalls im Bedarfsfall in den Vorfluter eingeleitet wird. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser nicht mit nachteiligen Beeinträchtigungen zu rechnen, da diese durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert und minimiert werden können.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG werden nicht wesentlich tangiert.

Es sind keine bestehenden oder zugelassenen Vorhaben im gemeinsamen Wirkungsbereich bekannt, die im Zusammenwirken zu

erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Mit der Erdverlegung wird das Unfallrisiko bei Hochwasser reduziert.

3. Dieser Feststellung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Technische Beschreibung - Rückbau
- 1 Übersichtsplan (Maßstab 1:4.000)
- 2 Pläne zur Flächeninanspruchnahme (Maßstab 1:500)
- Lagepläne (Maßstab 1:500)
- 1 Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht
- 1 Fachgutachten Artenschutz (saP)
- 1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

4. Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind bei der

terraneis bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart

zu erhalten.

5. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, den 18. September 2020
Regierung von Schwaben

Erlei
Leitende Regierungsdirektorin

RABl. Schw. 2020 S. 153

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Allgäu Sitzung des Planungsausschusses

Am Mittwoch, den 18.11.2020, ab 10:00 Uhr findet in der Argenhalle in Gestratz, Sennereiweg 1, 88167 Gestratz, eine Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Allgäu statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Bekanntgaben
2. Haushalt des Regionalen Planungsverbandes Allgäu
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Allgäu für das Haushaltsjahr 2021
– Beschluss –
3. Fortschreibung des Teilfachkapitels B I 3 – Wasserwirtschaft;
Information über den aktuellen Arbeitsstand
Referent: Herr Braun, Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Schwaben

4. Verschiedenes

Kaufbeuren, den 1. Oktober 2020
Regionaler Planungsverband Allgäu

Stefan Bosse
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 156

Regionaler Planungsverband der Region Augsburg (9) Sitzung der Verbandsversammlung

Am Mittwoch, den 28. Oktober 2020 (10:00 Uhr), findet die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des RPV Augsburg in der Roththalle der Gemeinde Horgau, Schwedenweg 200, 86497 Horgau, statt.

T a g e s o r d n u n g

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter
2. Verschiedenes

3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 6. Oktober 2020
 Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel
 Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 156

Bekanntmachungen anderer Behörden

**Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Woringer Gruppe
 Haushaltssatzung
 für das Wirtschaftsjahr 2020**

Vom 7. September 2020

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.383.800 €
und in den Aufwendungen auf	1.377.100 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	898.000 €
--------------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Woringen, den 7. September 2020
 Zweckverband zur Wasserversorgung
 der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
 Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 157

**Zweckverband Landestheater Schwaben
 Haushaltssatzung
 für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 14. September 2020

I.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 4.374.980 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit je 95.730 Euro

ab.

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf 1.526.900 Euro
im Vermögenshaushalt auf 0 Euro

Beiträge der Zweckverbands-
mitglieder 1.526.900 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Memmingen, den 14. September 2020
Zweckverband Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben, Theaterplatz 2, 87700 Memmingen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 157

**Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 22. September 2020

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 272.300,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 220.300,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt 65.000,00 €

Hiervon entfallen:

Auf die Betriebsumlage 0,00 €
und auf die Investitionsumlage 65.000,00 €

2. Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt (Gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 22. September 2020
Zweckverband Landwirtschaftsschule
Kempten (Allgäu)

Josef Mayr
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauer-

ring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 158

Krankenhauszweckverband Augsburg

**Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsversammlung**

Gremium: 25. Sitzung der Verbandsversammlung
Sitzungsdatum: Mittwoch, 21.10.2020
Sitzungsbeginn: 13:00 Uhr
Sitzungsort: Hollsaal, Stadt Augsburg, Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Tagesordnung

1. Verbandsausschuss – Bestellung der Mitglieder
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Verschiedenes

Augsburg, den 6. Oktober 2020
Krankenhauszweckverband Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und Verbandsvorsitzende

RABl. Schw. 2020 S. 159

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

189. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juli 2020; 150,48 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf die Erneuerbare-Energien-Ausführungsverordnung und die Düngeverordnung. Sie enthält außerdem insbesondere

Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien sowie der Abwasserverordnung.

Hesse:

Erschließungsbeitrag

Schriftenreihe des Bayerischen Gemeindetags

40. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Februar 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Eine Vielzahl von neuen Entscheidungen u.a. des BVerwG, des BayVGH sowie anderer Obergerichte

te, die das Werk ergänzen und auf den neuesten Stand bringen.

Ebenfalls wurden die Gesetzestexte auf den aktuellsten Stand gebracht.

Büchs/Walter/Amann:

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

152. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

März 2020; 336,00 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Auf Grund des Gesetzesentwurfs zum Gesetz zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung und Förderung des Wohnungsbaus (...) stehen umfangreiche Änderungen der BayBO an. Die Kommentatoren bereiten die hieraus resultierenden Änderungen der Kommentierung, soweit möglich, bereits vor und bemühen sich, Ihnen zeitnah nach Inkrafttreten der Novelle aktuelle Kommentierungen zur Verfügung zu stellen. In dieser Lieferung nehmen wir die Gelegenheit wahr, verschiedene Vorschriften zu aktualisieren, wie das Denkmalschutzgesetz (Kennzahl 50.00), die Verordnung über den Landesdenkmalarat (Kennzahl 50.20), das Bayerische Immissionschutzgesetz (Kennzahl 53.10), das Bayerische Naturschutzgesetz (Kennzahl 54.10), die Baukammernverfahrensverordnung (Kennzahl 61.21), das Gesetz zur Ausführung der Verfahrensgerichtsordnung (Kennzahl 63.83), das Luftverkehrsgesetz (Kennzahl 65.20), die Luftverkehrszulassungs-Ordnung (Kennzahl 65.22), die Straßenbahn-Bau- und Betriebsverordnung (Kennzahl 65.61) und das Wasserhaushaltsgesetz (Kennzahl 66.10).

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen

99. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:

1. März 2020; 139,50 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

- Art. 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 sowie Art. 5 Abs. 1 BayEGovG (Kennzahl 36.00) traten am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BayEGovG).

Behörden sind verpflichtet, zur Übermittlung elektronischer Dokumente einen Zugang zu eröffnen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEGovG; Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG). Für Bürger besteht hierzu keine Pflicht.

Zu den Voraussetzungen und Anforderungen an die elektronische Kommunikation siehe Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG (Kennzahl 38.20). Die Verwendung der dort bestimmten Formen elektronischer Kommunikation sind, soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, zwingend erforderlich (z.B. die qualifizierte elektronische Signatur).

Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet (Art. 3 Abs. 1 Satz 2 BayEGovG).

Die Behörden stellen hierfür jeweils ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren bereit (Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayEGovG – Kennzahl 36.00).

- Die Überarbeitung und Aktualisierung der Einführung in das Abwasserabgaberecht (Kennzahlen 11.00 mit 11.16).
- Mit Bekanntmachung vom 5. Juli 2019 (BayMBI Nr. 275) wurde die VollzugBay AbwAG (Kennzahl 22.41) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2019 geändert.
- Aktualisiert wurden außerdem u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00), das Bayerische Wassergesetz (BayWG – Kennzahl 31.00) sowie Anhänge zur Abwasserverordnung (AbwV) – Kennzahlen 50.01 ff

RABl. Schw. 2020 S. 159

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.